

LehrerInnenfortbildung

Quelle: § 43(3) LDG und §8(12) LVG)

Dienstrecht „alt“ und pragmatische Lehrpersonen

In der **Jahresnorm sind 15 Stunden Fortbildung pro Schuljahr verpflichtend** nachzuweisen.

Hierzu zählen z.B.:

- SCHILF-Veranstaltungen
- Fortbildungen für LesekoordinatorInnen
- Leseförderung
- Blockflötenveranstaltungen
- Logobox
- IKM Plus
- Digitale Grundbildung
- iPad-Initiative
- etc.

Dienstrecht „neu“ PD-Lehrpersonen

Bis zu 15 Stunden verpflichtende Fortbildung haben in der **unterrichtsfreien Zeit** stattzufinden. Fortbildung darf **bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall** verbunden sein.

Die Veranstaltungen und Seminare, die während der **Induktions- und Ausbildungsphase** zu besuchen sind, zählen zur Ausbildung und dürfen **nicht in die 15 Stunden Fortbildungsverpflichtung eingerechnet** werden.

Fortbildung während der Unterrichtszeit

Jeder/jede LehrerIn hat **grundsätzlich die Möglichkeit** (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses), **während der Unterrichtszeit an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen** (LehrerInnen mit verminderter Unterrichtsverpflichtung aliquot). Wie viele und welche Fortbildungen der/die LehrerIn außerhalb der Unterrichtsverpflichtung besucht, obliegt keinen Beschränkungen sofern diese freiwillig besucht werden.

Es besteht laut §30 (3) LDG das Remonstrationsrecht*, gegenüber einem Vorgesetzten seine Bedenken zu äußern, sofern die Fortbildungsverpflichtung laut §43(3) LDG bzw. §8(12) LVG überschritten wird und dadurch Mehrkosten zu erwarten sind.



Christoph **WINDISCH**
ZA Landesvorsitzender
0664/856 31 54
christoph.windisch@gmail.com

Manuel **SULYOK**
GÖD-APS Landesvorsitzender
0664/88798689
msulyok@outlook.com



*§30 (3) LDG hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.